



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Fischereiverein Reichertshofen e.V.
z.Hd. Herrn 1. Vorsitzenden
Thomas Ramke
Baarer Str. 13
85290 Geisenfeld

Öff. Sicherheit und Ordnung

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Brigitte Hofhansl
Zimmer-Nr.: C310
Telefon: 08441 27-245
Fax: 08441 27-13245
E-Mail: Brigitte.Hofhansl@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
62/7582

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
13.01.2021

Vollzug des Fischereirechts; Genehmigung zur Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen

Das Landratsamt Pfaffenhofen erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I.

Es wird hiermit genehmigt, dass der Fischereiverein Reichertshofen e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Thomas Ramke, Baarer Straße 13, 85290 Geisenfeld für die Gewässer

Herbert-Heinzinger-See
Heideweiher I
Heideweiher II
Unterfeldweiher
Fuchsbauweiher

jährlich insgesamt 140 Jahres-Sammel-Fischereierlaubnisscheine

und für die Gewässer

Vogelaubach mit
Königsbach
Aubachgraben

jährlich 60 Jahres-Fischereierlaubnisscheine

ausstellt.

Bankverbindung:

Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

Öffnungs- und Servicezeiten:

Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:

Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaustr. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

II.

Die Genehmigung ist stets widerruflich.

III.

Auflagen:

1. Die Ausstellung eines Fischereierlaubnisscheines darf den Zeitraum von 3 Jahren nicht überschreiten.
2. Pro Tag und Erlaubnisschein dürfen nicht mehr als 2 Salmoniden gefangen werden; nur künstliche Köder (für Vogelaubach, Königsbach und Aubachgraben) erlaubt.
3. Die Erlaubnisscheine dürfen nur für das Fischen mit der Handangel ausgestellt werden.
4. Die Fischereierlaubnisscheine dürfen nur an Inhaber von gültigen Fischereierlaubnisscheinen ausgegeben werden.
5. Außerdem wird zur Auflage gemacht, dass alljährlich mindestens für 1790 € zur Beschaffung von geeigneten Besatzfischen für die vorgenannten Seen aufzuwenden sind. Die Besatzfische sind flächenartig auf die Gewässer zu verteilen. Für die vorgenannten Bäche sind jährlich mindestens je 600 ein- bis zweisömmerige Salmonidensetzlinge einzubringen. Der Vollzug ist der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern, Vockestr. 72, 85540 Haar bis jeweils 15.12. des Jahres anzuzeigen. Auf die Bestimmungen des § 22 AVBayFiG wird hingewiesen.
6. Die Erlaubnisscheine müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Vor- und Zuname der ausgebenden Person und ihre genaue Anschrift
 - b) Vor- und Zunamen und genaue Anschrift der Erlaubnisnehmer mit dem Hinweis, dass der Erlaubnisschein nicht übertragbar ist.
 - c) Art und Geltungsdauer des Erlaubnisscheins sowie evtl. Bestimmungen über Fangarten, Fanggeräte und Fangbeschränkungen.
 - d) Genaue Bezeichnung des oder der Fischwasser bzw. der Fischwasserstrecken, auf das sich die Erlaubnis bezieht; beim Sammelerlaubnisschein ggf. Raum für die Eintragung der genutzten Fangtage.
 - e) Raum für die Bestätigung (Siegelung) der Kreisverwaltungsbehörde.
7. Die ausgestellten Fischereierlaubnisscheine sind dem Landratsamt zur Siegelung vorzulegen.

Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

IV.

Der Bescheid vom 20.12.2001, Az, 22/755-2, wird widerrufen.

V.

Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Am 20.12.2001 erhielt der Fischereiverein Reichertshofen e.V. eine Erlaubnis zur Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen für die Gewässer Eireinersee, Heideweiher I, Heideweiher II, Unterfeldweiher, Fuchsbauweiher sowie für den Vogelaubach mit Köigsbach und Aubachgraben.

Nun wurde der Eireinersee in Herbert-Heinzinger-See umbenannt.

II.

Das Landratsamt Pfaffenhofen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Fischereigesetz für Bayern –BayFiG- in Verbindung mit Art. 73 Abs. 1 BayFiG, Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-).

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern hat zum Antrag Stellung genommen. Nach Auffassung der Fachberatung für Fischerei bestehen keine Bedenken, dem Antragsteller zu gestatten, für die in Rede stehenden Gewässer Fischereierlaubnisscheine auszustellen. Dem Antrag war aufgrund dieser Stellungnahme und der Tatsache, dass andere Gründe, die einer Erlaubniserteilung entgegenstehen, nicht ersichtlich sind, gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 1 BayFiG stattzugeben.

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs (Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG), um Veränderungen der maßgeblichen Verhältnisse oder Änderungen der rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung Rechnung tragen zu können.

Der Bescheid vom 20.12.2001 wird widerrufen, da er durch die neue Entwicklung bzgl. der Umbenennung des Eireinersees überholt war.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 76 Abs. 1 Bayer. Fischereigesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in

Postfachadresse: Bayer. Verwaltungsgericht München – Postfach 20 05 43 – 80005 München
Hausanschrift: Bayer. Verwaltungsgericht München – Bayerstr. 30 – 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen

entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Brigitte Hofhansl